

Kinderverein Nidderau e.V.

Verein zur familienergänzenden Erziehung

Satzung

Heldenberger Str. 16

61130 Nidderau

Tel. 06187/26452



Kinderverein „Spatzennest“

§1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderverein Nidderau e.V. – Sozialpädagogischer Verein zur familienergänzender Erziehung“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau/Main unter der Nummer VR 1270 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer gemeinsamen Erziehung von Kindern. Die Erziehung geschieht auf der Grundlage neuester, wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik und Sozialpädagogik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einrichtung von Spiel- und Krabbelstuben in Nidderau
 - Förderung der Elternarbeit
 - Förderung der Kommunikation unter den Eltern und Interessierten über Fragen der Entwicklung von Kindern und deren Erziehung

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Mittel verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet werden. Über die Höhe und die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf den Höchstbetrag der Ehrenamtpauschale gemäß §3 Nr. 26a EstG begrenzt.

§4 Finanzierung der Aufgaben

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 notwendigen Mittel können wie folgt beschafft werden.

- durch Gebühren und Beiträge gemäß § 9
- durch Spenden seitens interessierter Institutionen, Personen und Firmen
- durch staatliche und kommunale Zuschüsse
- durch andere geeignete Maßnahmen zur Mittelbeschaffung

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.
3. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. **Aktive Mitglieder** sind alle Mitglieder von denen im laufenden Kalenderjahr mindestens ein Kind in einer Einrichtung des Vereins zur Betreuung angemeldet ist oder war unabhängig der Dauer.
 - b. **Passive Mitglieder** („Fördermitgliedschaft“) sind alle weiteren Mitglieder.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In diesem Fall beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, die nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Gründe des Beschlusses müssen in der Niederschrift angegeben sein.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich (auch unter Nutzung elektronischer Medien, soweit das Mitglied dem schriftlich zugestimmt hat) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder

des Vereins unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen, ebenso die Wahl von maximal drei Nachrückern für den Vorstand sowie die Wahl von zwei Revisoren.
4. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
5. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand) sowie maximal drei Nachrückern. Nachrücker haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Nachrückern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sind keine Nachrücker (mehr) benannt, so ist der restliche Vorstand bis zur nächsten Neuwahl des Vorstands zur Selbstergänzung oder Zusammenlegung der Ämter befugt.
2. Seine Bestellung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder widerrufen werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch über elektronische Medien) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§9 Gebühren und Beiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die für verschiedene Formen der Mitgliedschaft unterschiedlich sein können.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens werden in einer Gebühren- und Beitragsordnung geregelt.
3. Von den aktiven Mitgliedern werden Gebühren für die Kinderbetreuung, das Frühstück und die Materialkasse, sowie Aufnahmegebühren je betreutem Kind erhoben.
4. Aktive Mitglieder sind zu gemeinschaftlichen Aufgaben / Elterndiensten, z.B. Mithilfe bei Flohmärkten, Sonderputz- und Renovierungsarbeiten verpflichtet.
5. Die Höhe der Gebühren für aktive Mitglieder sowie der Umfang der Elterndienste, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug, nicht geleisteten Elterndiensten oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens werden in einer Gebühren- und Beitragsordnung geregelt.
6. Die Gebühren- und Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
7. Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Gebühren für die Kinderbetreuung, diese werden analog der „Gebührenordnung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau“ festgelegt. Beiträge zu Frühstück und Materialkasse werden vom Vorstand festgesetzt.
8. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins oder auf der Homepage bekanntgegeben

§10 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Kapitalanteile werden jedoch zurückgezahlt. Sacheinlagen verbleiben als Spenden im Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Nidderau zu, die es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein hat unbestimmte Dauer.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Die Auflösung bzw. Aufhebung muss mit der Einberufung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.09.2016 von der Mitgliederversammlung des Kinderverein Nidderau e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.